

Satzung

§ 1

- (1) Der "b.i.g. Förderverein "Billard in Gladbach" e.V." mit Sitz in Bergisch Gladbach, nachfolgend "Verein" genannt, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für den Bau und/oder die Einrichtung eines Billard-Sportzentrums, für dessen Ausstattung sowie für dessen laufende Unterhaltung durch den Bergisch Gladbacher Billard-Club 1926 e. V. (VR 1416 beim Amtsgericht Bergisch Gladbach¹⁾), nachfolgend "BGBC" genannt.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Der Verein ist politisch, rassisch und religiös neutral.
- (4) Der Verein ist gemäß Beschluß der Gründungsversammlung vom 17.11.1993 in das zuständige Vereinsregister¹⁾ einzutragen.

§ 2

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch zweckfremde und unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Bei Auflösung des Vereins, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zweckes (§ 1) fällt das Vermögen des Vereins an das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für die sportliche Förderung der Jugend zu verwenden.

§ 4

(1) Mitglied kann jeder werden. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod des Mitglieds oder durch schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer Frist von drei Monat zum Geschäftsjahresende.

- (2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung verstoßen,
 - Versammlungsbeschlüsse nicht beachtet,
 - dem Ansehen des Vereins durch sein Verhalten in der Öffentlichkeit geschadet,
 - einen Beitragsrückstand von einem Jahr hat.

§ 5

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- der Beirat und
- die Mitgliederversammlung.

§ 6

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus höchstens vier Mitgliedern, und zwar aus
 - 1. dem 1. Vorsitzenden
 - 2. dem 2. Vorsitzenden
 - 3. dem Geschäftsführer
 - 4. dem Kassierer.
- (2) Geschäftsführender Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) ist der 1. Vorsitzende. Dieser vertritt den Verein alleine.
- (3) Personalunion des 1. Vorsitzenden mit dem Kassierer sowie mit dem 1. Vorsitzenden des BGBC ist nicht zulässig.
- (4) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Es müssen wenigstens drei Vorstandsmitglieder anwesend sein. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Im Innenverhältnis ist der geschäftsführende Vorstand zur selbständigen Beschlußfassung und zu Vertretungshandlungen für den Verein nur insoweit berechtigt, als kein Beschluß des Gesamtvorstandes entgegensteht.
- (6) Der Gesamtvorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt.
- (7) Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.



§ 7

- (1) Zusammensetzung des Beirats:
 - 1. Vorsitzender des BGBC
 (im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter)
 - Kassierer des BGBC
 - Sportwart des BGBC
 - zwei durch die Mitgliederversammlung des BGBC aus deren Mitte zu benennende weitere Mitglieder.
- (2) Aufgabe des Beirats: Der Beirat unterstützt in beratender Funktion den Vorstand bei der Planung hinsichtlich der Verwendung der Mittel.
- (3) Zusammenarbeit "Verein/BGBC".
 - Der Vorstand des Vereins unterrichtet den Beirat mindestens zweimal j\u00e4hrlich \u00fcber die Situation des Vereins.
 - Über die Verwendung der Mittel beschließt der Vorstand. Dabei sollte - im Sinne der Sache – Einvernehmen zwischen Vorstand und Beirat bestehen.

§ 8

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist spätestens am 31. Oktober des dem Geschäftsjahr (1.10. bis 30.9.) folgenden Jahres abzuhalten. Die Einladungen hierzu sind durch den Vorstand vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin abzusenden. Sie müssen die folgenden Tagesordnungspunkte enthalten:
 - Jahresbericht des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - ggf. Wahl des neuen Vorstandes,
 - Bestellung neuer Kassenprüfer,
 - Haushaltsvoranschlag.

- (2) Entscheidungen der Mitgliederversammlung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.
- (3) Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft aufgekündigt oder die einen Beitragsrückstand haben, sowie Jugendliche unter achtzehn Jahren haben kein Stimmrecht.
- (4) Änderungen und Ergänzungen zur Tagesordnung sind dem Vorsitzenden bis spätestens acht Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen.
- (5) Die Kassenprüfer werden nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung durch den Vorstand bestellt.
- (6) Andre Mitgliederversammlungen sind bei Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von wenigestens fünf Mitgliedern abzuhalten.
- (7) Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9

Jedes Mitglied ist zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10

Gerichtsstand ist Bergisch Gladbach.

Das Vereinsregister wird mittlerweile beim Amtsgericht Köln geführt.

Für die beteiligten Vereine lauten die VR-Nummern:

VR 501949: b.i.g. Förderverein "Billard in

Gladbach" e.V.

VR 501416: Bergisch Gladbacher BC 1926 e.V.